

**1. Änderungssatzung zur
Satzung der Gemeinde Neukirchen über die Reinigung öffentlicher Straßen
sowie die Sicherheit auf Gehwegen zur Winterzeit (vom 05.12.2001)
vom 14.12.2011**

Aufgrund von § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2003 (SächsGVBl. S. 55, ber. S. 159), die zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 26. Juni 2009 (SächsGVBl. S. 323) geändert worden ist und in Verbindung mit § 51 Abs. 5 Satz 1 des Straßengesetzes für den Freistaat Sachsen (Sächsisches Straßengesetz – SächsStrG) vom 21. Januar 1993 (SächsGVBl. S. 93), letzte Änderung 15. Dezember 2010 (SächsGVBl. S. 387), hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen in seiner Sitzung am 14.12.2001 folgende Änderungssatzung beschlossen:

**§ 1
Änderungsbestimmungen**

In § 10 Begriffsbestimmung ändert sich der Absatz 2 wie folgt:

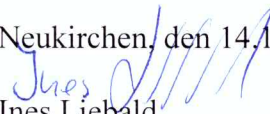
(2) Gehwege im Sinne dieser Satzung sind die selbständigen öffentlichen Fußwege und die Teile von öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, ohne Rücksicht auf ihren Ausbauzustand und auf die Breite der Straße (z.B. Bürgersteige, unbefestigte Gehwege, Seitenstreifen) sowie räumlich von einer Fahrbahn getrennte selbstständige Fußwege, die für den Fußgängerverkehr besonders bestimmt oder bereitgestellt sind. Soweit in Fußgängerzonen (Zeichen 242 StVO) und in verkehrsberuhigten Bereichen (Zeichen 325 StVO) Gehwege nicht vorhanden sind, gilt als Gehweg ein Streifen von 1,50 m Breite entlang der Grundstücksgrenze.

Überwege sind die als solche besonders gekennzeichneten Übergänge für den Fußgängerverkehr sowie die Übergänge an Straßenkreuzungen und – einmündungen in Verlängerung der Gehwege.

**§ 2
Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neukirchen, den 14.12.2011


Ines Liebold
Bürgermeisterin

